



Teilnahmebedingungen für den Faschingsumzug Mutterstadt **Dienstag, 04.03.2025 um 14:11 Uhr**

Diese Teilnahmebedingungen sind für jeden Zugteilnehmer verbindlich.

Bitte lesen Sie die Bedingungen aufmerksam durch, da Sie Mitwirkungsrechte, aber auch Pflichten für Sie als Zugteilnehmer enthalten. Es wird um Verständnis gebeten, dass im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhalten dieser Bedingungen und im Fall unzutreffender Angaben gegenüber dem Veranstalter der Gemeinde Mutterstadt, dieser von seiner Haftung für Schäden befreit ist. Mit Abgabe Ihrer Anmeldung erklären Sie, dass Sie die nachfolgenden Bedingungen gelesen, verstanden und mit ihrem Inhalt einverstanden sind.

1. Anmeldung

Bitte füllen Sie die das Anmeldeformular auf unserer Homepage detailliert aus, Pflichtfelder werden Ihnen angezeigt (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc.). An dem Umzug können nur Fußgruppen und Fahrzeuge teilnehmen, die dem Veranstaltungsbeauftragtem gemeldet sind. Besondere Wünsche zur Platzierung im Zug können nicht berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen sind termingerecht bis spätestens Fr., 17.01.2025 abzugeben.

2. Fahrzeuge

Aufgrund bundesweiter geltender Vorschriften (Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen) muss für jedes bei Brauchtumsveranstaltungen eingesetzte Fahrzeuge (Zugfahrzeug von Anhänger) eine Betriebserlaubnis vorliegen.

Zusätzlich muss eine Bescheinigung über die Verkehrssicherheit (Brauchtumsgutachten) der eingesetzten Fahrzeuge (mit An- und Aufbauten) vorliegen.

Am Zug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die den im „Merkblatt über die Ausrüstung und Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen“ beschriebenen Voraussetzungen entsprechen (Merkblatt ist als Anlage beigefügt). Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 2,55 m beschränkt. Einzelfahrzeuge dürfen nicht länger als 18,00 m sein. Die Höhe der Fahrzeuge darf 4,00 m nicht überschreiten.

Die Personenbeförderung auf Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist untersagt. Fahrzeugaufbauten sind so zu installieren, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Zugteilnehmer/Besucher nicht gefährdet werden.

Insbesondere muss die Ladefläche der Festwagen eben, tritt und rutschfest sein. Für eine Personenbeförderung während des Faschingsumzuges muss auf den Wagen eine ausreichende Haltevorrichtung vorhanden sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen oder Gegenständen vorhanden sein (Brüstung oder Geländer). Auf Fahrzeugdächern, Kotflügel, Trittbrettern etc. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Die Verkleidung von Fahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge



müssen aus festem, nicht durchstoßbarem Material sein und eine Bodenfreiheit von 25 cm gewährleisten. Die Brüstungshöhe muss mindestens 1 m beantragen. Das Aufspringen durch Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden.

Auf Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind. Die Anhängervorrichtung muss zugelassen, betriebs- und verkehrssicher sein.

3. Versicherung

Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat dafür zu Sorge zu tragen, dass seine am Faschingsumzug teilnehmenden Fahrzeuge ausreichend versichert sind. In der Regel ist der gezogene Festwagen durch das Zugfahrzeug versichert, bei einigen Versicherungen gibt es allerdings sogenannte Versicherungslücken hinsichtlich des Anhängers. Bitte prüfen Sie Ihren Versicherungsschutz.

4. Zugordner

Den Weisungen und Zeichen von Polizeibeamten:innen, sowie der Zugleitung der Ordner und des KVD ist unverzüglich Folge zu leisten.

Fahrzeuge, deren Umrisse von dem jeweils verantwortlichen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen durch eine genügende Anzahl von Zuordnungen abgesichert werden. Die Zugordner werden vom Zugteilnehmer gestellt und müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Die Anzahl der erforderlichen Zugordner ergibt sich aus der Länge des Zuges wie folgt:

- **bei PKW ohne Anhänger beiderseits jeweils 1 Ordner (also 2 Ordner)**
- **bei Traktoren ohne Anhänger und allen anderen Fahrzeugen beiderseits jeweils 2 Ordner (also 4 Ordner)**
- **bei Fahrzeugkombinationen beiderseits jeweils 4 Ordner (also 8)**
- **bei unverkleideten Traktoren mit Anhängern beiderseits jeweils 4 Ordner (also 8 Ordner)**
-

Fahrzeuge, die gegen diese Richtlinien verstoßen, können nicht am Zug teilnehmen. Nicht vorschriftmäßig abgesicherte Fahrzeuge werden durch die Zugleitung aus dem Zug genommen!

5. Alkohol, Musik und andere Begleitumstände

Für Fahrzeugführer, Zugordner und Zugteilnehmer besteht absolutes Alkoholverbot. Mit der Bestätigung der Einverständniserklärung beim Anmeldeformular, übernimmt der jeweilige Gruppenverantwortliche die komplette Haftung für Unfälle, die mit oder durch den Konsum von Alkohol verursacht werden.

Beschallungsanlagen müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Kanonen dürfen nur als Dekoration im nicht betriebsfähigen Zustand mitgeführt werden.

Das Streuen von Konfetti und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist verboten. Wurfmaterial muss in kleinen Größen verpackt sein und darf keine Gegenstände enthalten, die zu Verletzungen führen können. Aktivitäten, die die Fortbewegung des Zuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer von der Zugleitung aus dem Zug genommen werden.



Abfälle müssen vom Teilnehmer ordnungsgemäß entsorgt werden.

Jegliche politische Werbung, das Abwerfen von politischen Reklamezetteln und dergleichen, sowie das Mitführen von Beschallungsanlagen zu politischen und Reklamezwecken ist untersagt.

6. Haftung und Rechte des Veranstalters

Wir weisen darauf hin, dass während des Umzuges Fotos und gegebenenfalls Filmaufnahmen gemacht werden. Diese verwenden wir für Zwecke der Berichterstattung über unser Faschingsumzug. Dazu werden wir die Aufnahmen im Nachgang in diversen Medien (z.B. unserer Homepage, Facebook, Youtube, etc.) veröffentlichen. Die DSGVO finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.mutterstadt.de/>

Haftungsausschlusserklärung

Hinsichtlich meiner durch Anmeldung zugesagten Teilnahme am Faschingsumzug in Mutterstadt am 04.03.2025 erkläre ich folgendes:

Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz darstellt und ich als Teilnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch eine Sondernutzung entstehen.

Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Ungeachtet der gesetzlichen Schadensersatzpflicht für Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht werden, haben die Teilnehmer den Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten.

Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die durch sein Handeln, oder Unterlassen an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

7. Ansprechpartner

Gemeindeverwaltung Mutterstadt
Veranstaltungen
Herr Daniel Bührle
Oggersheimer Str. 10
67112 Mutterstadt
Telefonnummer: 06234/9464 10
E-Mail-Adresse: veranstaltungen@mutterstadt.de